

BESCHLUSSVORLAGE V0876/16 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	18.11.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	01.12.2016	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Antrag der Stadt Ingolstadt auf Aufnahme in die Anlage zur LadenschlussVO (LSchIV)
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Der Stadtrat möge zur Kenntnis nehmen, dass der Antrag zur Aufnahme in die Ladenschlussverordnung abgelehnt wurde.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Mit Schreiben vom 13.11.2014 beantragte die Stadt Ingolstadt aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 22.10.2014, welchem ein Antrag der Stadtratsfraktion des Bündnisses 90 die Grünen vom 07.10.2014 vorausging, die Aufnahme in die Ladenschlussverordnung.

In diesem sehr umfangreichen Antrag wurden detaillierte Ausführungen zum Übernachtungstourismus, zu den Tagesgästen, zu wichtigen touristischen Themen wie Automobil und Technik, Shopping, Festungsgeschichte, Universitätsgeschichte und das Bayerische Reinheitsgebot, sowie wichtige einzelne Sehenswürdigkeiten und auch überregional bedeutende Veranstaltungen erläutert.

Mit Schreiben vom 20.09.2016, eingegangen bei der Stadt am 12.10.2016, erhielten wir leider eine Absage vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Hauptsächlich wurde die Absage damit begründet, dass § 10 Abs. 1 LdschIV ein „besonders starkes Fremdenverkehrsaufkommen“ fordert, in dessen Zusammenhang Versorgungsbedürfnisse der Touristen vor allem an Sonn- und Feiertagen bestehen. Dies ist in Ingolstadt anhand der Übernachtungszahlen sowie der Tagestouristen im Vergleich zu tatsächlichen Kur-, Ausflugs-, Wallfahrts- oder Erholungsorten nicht gegeben.